

Merkblatt zur Vereins- und Jugendförderung

Auszug aus den Förderrichtlinien

B) Arten der Förderung/Förderbereich

1. Bereitstellen von öffentlichen Einrichtungen und gemeindeeigenen Räumlichkeiten für den laufenden Sport- und Übungsbetrieb sowie Jugendveranstaltungen
2. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb (Grundförderung)
3. Grundförderung für Jugendarbeit
4. Förderung der Jugendleiter- und Betreuerausbildung
5. Kirchengemeinden
6. Musikschule Metzingen e.V.
7. Harmonika-Orchester Grafenberg
8. Sommerferienprogramm
9. Jubiläumsgaben/Ehrungen
10. Partnerschaften
11. Zuschüsse für außergewöhnliche Belastungen der Vereine
12. Bestandteil der sozialen Arbeit der Gemeindeverwaltung - Arbeitskreise
13. Reduzierte Gebühren bei Veranstaltungen Rienzbühlhalle/Kelter
14. Sonstiges

zu 2.) Zuschuss für den laufenden Vereinsbetrieb (Grundförderung)

Jeder Verein erhält einen jährlichen Zuschuss zur (teilweisen) Deckung seiner Kosten (Dirigent, Trainer, Chorleiter, Noten, Reparaturen, Verbandsbeiträge, Ausstattung, Fahrtkosten usw.) in Form eines Grundbetrages. Die Grundförderung wird jährlich – entsprechend den Mitgliederzahlen der Vereine - angepasst.

Die Grundförderung wird anhand der Mitgliederzahlen je Verein festgesetzt. Für jedes gemeldete Mitglied erhalten die nachfolgenden Vereine einen Zuschuss in Höhe von 1,80 €.

zu 3.) Grundförderung für Jugendarbeit

Für die gezielte Jugendarbeit bezuschusst die Gemeinde aktive Jugendliche bis 18 Jahren. Maßgebend sind die Meldungen an den jeweiligen Dachverband.

Es wird differenziert nach:

- | | |
|---|----------------------|
| ▪ musiktreibende Vereine | 15 Euro/Jugendlicher |
| ▪ sporttreibende Vereine/Heimatspflege/Freizeit | 12 Euro/Jugendlicher |

Generell gilt:

Die Meldung der Mitgliederzahlen und die Anzahl der Jugendlichen (Stichtag 31.12. des Vorjahres) muss unaufgefordert bis zum 31.05. eines jeden Jahres bei der Gemeinde Grafenberg eingegangen sein, sonst erfolgt auch keine Gewährung des Zuschusses.